

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 32 | Ausländerrecht; Personenstandswesen

An alle Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine)

Kontakt Michael Schiller
Zimmer C 207
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 3200
Telefax 09602 79 973200
E-Mail MSchiller@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

32/16 Ukraine-Krise

09602 79 0

17.01.2024

Automatische Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bis zum 4. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben (Rechtsgrundlage § 24 AufenthG), gelten **bis zum 4. März 2025** fort, wenn die Aufenthaltserlaubnis am 1. Februar 2024 gültig ist. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der **Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV** gilt Folgendes:

Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, **die am 1. Februar 2024 gültig sind**, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen (z.B. Wohnsitzauflage oder Regelung zur Erlaubnis der Erwerbstätigkeit) **bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall** fort.

Daher fallen auch Aufenthaltserlaubnisse die bis zum 4. März 2024 gültig sind (Regelfall) unter die o.g. Regelung.

Grundsätzlich wird damit kein neuer elektronischer Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde erteilt.

Es ist auch keine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde erforderlich!

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter **standorte.neustadt.de** finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36



Die **Rechtsgrundlage** der Aufenthaltserlaubnis finden Sie in der ersten Zeile der Anmerkungen. Betroffenen ist von der Verlängerung nur eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24** AufenthG.

Die **Gültigkeitsdauer** der Aufenthaltserlaubnis können Sie hier ablesen. Ist hier ein Datum 1. Februar 2024 oder später (z.B. 04.03.2024) eingetragen, gilt die automatische Verlängerung nach der UkraineAufenthFGV bis 04.03.2025.

Auch wenn ein neuer Reisepass vorhanden ist, muss keine Neuausstellung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Dennoch sind neue Reisepässe oder sonstige Passersatzdokumente der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Weitere Informationen können Sie unter folgenden Links finden:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO> - **UkraineAufenthFGV**

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> - **Infoportal für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (in deutscher und ukrainischer Sprache)**

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schiller
Sachgebietsleiter

NEW!